

- Fall Nr.
- Vorhaben
Kann
Auch
Ord
pat



Stadtverwaltung - Postfach 01 17 40 - 55707 Idar-Oberstein

Übergabeeinschreiben

Industriebau GmbH
Mackenrodter Weg 5 - 9
55743 Idar-Oberstein

Bauaufsicht
Georg-Maus-Straße 1
55743 Idar-Oberstein
Ansprechpartner/in
Name: Herr Baumann
Zimmer: 214
Telefon: 06781/64-653
Telefax: 06781/64-448
E-Mail: ulrich.baumann@idar-oberstein.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
60-63-00385/2019-02

Datum
30.03.2020

Grundstück: Idar-Oberstein, Vollmersbachstraße 65
Lagedaten: Gemarkung Idar-Oberstein, Flur 33, Flurstück 109/1
Vorhaben: Umbau Parkplatz EKZ

Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (einschl. Kostenfestsetzung)

Auf Ihren Antrag wird Ihnen gemäß § 70 i.V.m. §§ 61 und 66 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der geltenden Fassung unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das in dem oben umrandeten Feld näher bezeichnete Bauvorhaben entsprechend dem Inhalt dieser Baugenehmigung und der anliegenden geprüften Bauunterlagen zu errichten. Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger.

Befreiungen / Abweichungen:

Gemäß § 31 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der geltenden Fassung, wird hiermit unbeschadet privater Rechte Dritter zur Durchführung des oben näher bezeichneten Bauvorhabens eine Befreiung von den Festsetzungen zu Ziffer II. 3.1 des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes I-28 "Vollmersbachtal-Mitte" erteilt.

Bedingungen:

Die Auflagen und Bedingungen der Kreisverwaltung Birkenfeld Abt. 6 Bauen und Umwelt Az.: 62-660-159/19 ML vom 25.11.2019 sind Bestandteil dieser Bauerlaubnis.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Birkenfeld IBAN DE30 5625 0030 0000 0008 25 BIC BILADE55XXX
Volksbank Hunsrück-Nahe eG IBAN DE81 5606 1472 0006 7169 58 BIC GENODE1KHK

Allgemeine Kontaktdaten

Telefon: 06781 64-0
Telefax: 06781 64-444
E-Mail: stadtverwaltung@idar-oberstein.de
Internet: www.idar-oberstein.de

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 88ZZZ00000074918

Alle von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden wir nur zu dem angegebenen Zweck verarbeiten und nur für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten speichern.

Spätestens bei Baubeginn muss der Unteren Bauaufsichtsbehörde die **Erklärung** über die ordnungsgemäße Aufstellung der Standsicherheit für die Stützmauerelemente (Höhe über 2,0 m).

Auflagen:

Für den Parkplatzumbau sind, wie in den Planunterlagen dargestellt, 12 Baumpflanzungen vorzunehmen. Es sind ausschließlich hochwachsende Bäume zu pflanzen. Der Stammdurchmesser in 1 m Höhe muss bei der Pflanzung mindestens 4 cm betragen. Es sind bevorzugt Bäume der Arten Robinie, Ahorn und Platane zu verwenden. Bei Verlust sind die Bäume zu ersetzen.

Die Anpflanzung hat spätestens mit der Gebrauchsabnahme des Bauvorhabens bzw. der darauf folgenden Anpflanzsaison zu erfolgen.

Der **Beginn der Bauarbeiten** ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens **eine Woche** vorher mit dem beiliegenden Vordruck mitzuteilen. Das Gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten.

Ebenfalls mindestens **eine Woche** vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 56 a LBauO **ein Bauleiter/eine Bauleiterin** zu benennen, der/die die erforderliche Sachkunde besitzt. Ein Vordruck hierfür ist als Anlage beigefügt.

Die abschließende **Fertigstellung des Bauvorhabens** ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde **2 Wochen vorher** anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Das Bauvorhaben darf erst benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt. Die ganze oder teilweise Benutzung zu einem früheren Zeitpunkt kann auf Antrag gestattet werden, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung keine Bedenken bestehen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist eine **Bescheinigung der Person**, die den **Standisicherheitsnachweis** aufgestellt hat, einzureichen, in der diese Person erklärt, dass sie die **Bauausführung bzgl. der von ihr zu verantwortenden Bauunterlagen überwacht hat**. Die Bescheinigung ist als Anlage beigefügt.

Das beiliegende **Bauschild** (roter Punkt) ist vom öffentlichen Verkehrsraum aus gut sichtbar anzubringen.

Niederschlagswasser und Abwasser darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden

Hinweise:

Die Baugenehmigung und die Unterlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen (§ 77 Abs. 3 LBauO).

Es dürfen nur solche Bauprodukte und Bauarten verwendet werden, die gemäß §§ 18 ff. LBauO zugelassen sind.

Die Unfallverhütungsvorschriften der Bau- und Berufsgenossenschaften sind zu beachten.

Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GarVO -) ist zu beachten.

Die **DIN-Bestimmungen für das Bauwesen** sind zu beachten.

Die **VDE-Vorschriften** für elektrische Anlagen sind zu beachten

Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Pegel- und Grundwassermessstellen, Vermessungs-, Abmarkungs- und Grenzzeichen sind während der Bauarbeiten zu schützen und, so weit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

Straßenaufbrüche sind rechtzeitig bei der Stadtverwaltung Idar-Oberstein, Stadtbauamt, Bauverwaltung, Georg-Maus-Straße 1, 55743 Idar-Oberstein, zu beantragen.

Wir weisen darauf hin, dass Folgendes **nicht gestattet** ist:

1. das Anrampen der Rinnen und das Abschrägen der Bordsteine,
2. das oberflächige Ableiten von Ab- und Niederschlagswasser über öffentliche Verkehrsflächen ab 25 qm befestigter Stellplatzfläche.

Das Bauvorhaben wird im Rahmen des vereinfachten Verfahrens genehmigt. Die Baugenehmigung hat daher nur eine **begrenzte Feststellungswirkung**. Dementsprechend liegt auch nur ein **begrenzter Vertrauensschutz** zugunsten der Bauherrin / des Bauherrn vor.

Die **Verantwortung** für die Einhaltung der nicht geprüften Bestimmungen des materiellen Bauordnungsrechtes wie bspw. Abstandsflächen und Brandschutzanforderungen liegt bei **der Bauherrin / dem Bauherrn und den von ihm bestellten Personen**.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Bauaufsichtsbehörden bei Verstößen gegen materiellrechtliche Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen einschreiten müssen, und zwar gegebenenfalls auch zur Durchsetzung nachbarschützender Vorschriften.

Diese **Baugenehmigung erlischt** gemäß § 74 Abs. 1 LBauO, wenn innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist **wesentliche** Bauarbeiten ausgeführt wurden. Solange die Baugenehmigung nicht erloschen ist, kann sie auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu 4 Jahre verlängert werden.

Bitte reichen Sie die geforderten Unterlagen (z.B. Nachweise, Bescheinigungen, Anzeigen) fristgemäß ein. Jede weitere Anforderung dieser Unterlagen ist direkt mit Kosten verbunden.

Gebührenfestsetzung:

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid wird hiermit gemäß §§ 2 (4) und 10 (1) des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der geltenden Fassung i.V.m. § 1 (1) und der Anlage 1 zur Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09.01.2007 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.12.2012 (GVBl. S. 380) auf

3.832,26 €

festgesetzt. Die genaue Aufschlüsselung der einzelnen Gebührenpositionen ist der als Anlage beigefügten „Gebührenberechnung“ zu entnehmen.

Wir bitten Sie die festgesetzte Gebühr **innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides** auf eines der Konten der Stadtkasse zu überweisen. Bitte geben Sie bei der Überweisung folgendes an: „**PK-Nr.: 19048, Az.: 00385-19-02**“.

Der Gesamtbetrag ist innerhalb der angegebenen Frist auch im Falle des Widerspruches zu zahlen, da gemäß § 80 (2) Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung des Widerspruches bei der Anforderung von Verwaltungsgebühren entfällt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

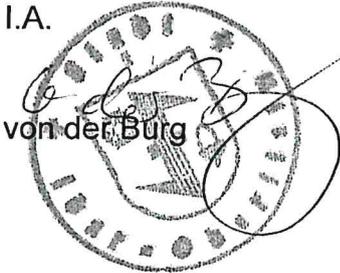
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Idar-Oberstein einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Idar-Oberstein, Georg-Maus-Straße 1, 55743 Idar-Oberstein,

2. durch Email mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
STV-Idar-Oberstein@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

I.A.


von der Burg

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Abl. EU Nr. L 257 S. 73).

Gebührenberechnung gem. Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen

für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht

(Besonderes Gebührenverzeichnis)

vom 9. Januar 2007 in der Fassung vom 4. Dezember 2012

Ziffer 1.2.2.1 Herstellung Stellplätze

Baukosten : 420000,00 €

4,5 v. T. x 420000 € = 1890,00 €

Ziffer 4.11.2 Befreiungen vom Bebauungsplan

Gewonnene Fläche 847 m²

847 m² a' 4 €/m² = 3388 € - jedoch max. Höhe der Genehmigungsgebühr = 1890,00 €

Auslagen: Gebühr Fachbehörde KV BIR Untere Wasserbehörde 52,26 €

Die Gesamtsumme (Gebühren und Auslagen) aus der vorstehenden Berechnung beträgt 3.832,26 €.

Rechtsgrundlagen

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert am 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364)

Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 in der Fassung vom 4. Dezember 2012

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) Vom 8. November 2007

Kostenordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVGKostO) vom 11. Dezember 2001 (BS 2010-2-3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 12.09.2012 (GVBl. S. 311, 313)

Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit vom 4. Dezember 2012

Industriebau GmbH
Mackenrodter Weg 5 - 9
55743 Idar-Oberstein

Anzeige Baubeginn

Anzeige Rohbaufertigstellung

Anzeige Abschließende Fertigstellung

55743 Idar-Oberstein, den

Stadtverwaltung Idar-Oberstein
-Untere Bauaufsichtsbehörde-
Georg-Maus-Straße 1

55743 Idar-Oberstein

Aktenzeichen **60-63-00385/2019-02**

Vorhaben Umbau Parkplatz EKZ
Lage Gemarkung Idar-Oberstein, Flur 33, Flurstück 109/1
Grundstück Idar-Oberstein, Vollmersbachstraße 65

Mit den Bauarbeiten wird begonnen am:

Außerdem bestätige(n) ich/wir, dass die Grundfläche, die erforderlichen Grenzabstände sowie die Höhenlage des Gebäudes gemäß der Baugenehmigung abgesteckt wurden (§ 77 (2) LBauO).

Unterschrift des Bauleiters/der Bauleiterin

Unterschrift der Bauherrin /des Bauherrn

Hinweis: Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem betreffenden Termin bei der Stadtverwaltung Idar-Oberstein -Untere Bauaufsichtsbehörde- ein! - (gem. § 77 (1) LBauO)

Industriebau GmbH
Mackenrodter Weg 5 - 9
55743 Idar-Oberstein

Anzeige Baubeginn

Anzeige Rohbaufertigstellung

Anzeige Abschließende Fertigstellung

55743 Idar-Oberstein, den

Stadtverwaltung Idar-Oberstein
-Untere Bauaufsichtsbehörde-
Georg-Maus-Straße 1

55743 Idar-Oberstein

Aktenzeichen **60-63-00385/2019-02**

Vorhaben Umbau Parkplatz EKZ

Lage Gemarkung Idar-Oberstein, Flur 33, Flurstück 109/1
Grundstück Idar-Oberstein, Vollmersbachstraße 65

Das o.g. Bauvorhaben wird am fertiggestellt sein.

Ich bestätige, dass das Bauvorhaben nach den genehmigten Bauunterlagen sowie unter Beachtung der baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt wurde.

Unterschrift des Bauleiters/der Bauleiterin

Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn

Hinweis: Reichen Sie bitte diese Anzeige zwei Wochen vor dem betreffenden Termin bei der Stadtverwaltung Idar-Oberstein -Untere Bauaufsichtsbehörde- ein! - gem. § 78 (2) LBauO

Merkblatt für private Bauherren

Gesetzliche Unfallversicherung für private Bauhelfer

Allgemeines

Dieses Merkblatt soll Ihnen wichtige Informationen über die Rolle der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) bei der Ausführung Ihres Bauvorhabens geben.

Die BG BAU als ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung hat die Aufgabe, Unternehmen und Versicherte zu beraten sowie **die Prävention auf Baustellen und in den Unternehmen zu betreiben (Unfallverhütung)**. Außerdem gehört die Rehabilitation der Verletzten nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten dazu.

Die BG BAU erfasst alle gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen Unternehmen, die Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus bzw. Teile davon errichten, umbauen, instand halten, ausbessern, modernisieren oder abbrechen einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungs- und Nebenarbeiten.

Der Bauherr als Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten

Bauherr ist, wer auf seine Verantwortung eine bauliche Maßnahme vorbereitet/ausführt oder vorbereiten/ausführen lässt. Bauherr ist dabei in der Regel derjenige, dem die Baugenehmigung erteilt wird und/oder der im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks eingetragen ist. Führt der Bauherr einzelne oder alle Bauarbeiten mit oder ohne Einsatz von Hilfskräften selbst aus, **so ist der Bauherr Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten (Eigenbauunternehmer)**. Für die Dauer der nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten gehört der Bauherr der zuständigen Berufsgenossenschaft an (§ 136 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VII).

Versicherungsschutz und Leistungen

Versicherungsschutz wird gewährt für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die eine versicherte Person in ursächlichem Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit erleidet. Versichert sind auch Wege zu und von der Baustelle.

Nähere Informationen zum Leistungsumfang finden Sie auf unserer Internetseite unter Webcode 1251513.

Pflichten des Bauherrn als Eigenbauunternehmer

Der Eigenbauunternehmer hat gegenüber der Berufsgenossenschaft die gleichen Verpflichtungen wie ein gewerblicher Unternehmer. Hierzu gehören

- die Erfüllung der Mitteilungs-, Auskunfts- und Aufzeichnungspflichten
- die Beachtung der Anforderungen aus staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften

- die Meldung von Arbeitsunfällen
- die Erfüllung der Beitragspflicht

Mitteilungs-, Auskunfts- und Aufzeichnungspflichten

Diese Pflichten umfassen u. a.:

- Name und Anschrift des oder der Bauherren
- die genaue Bezeichnung des Bauvorhabens und der Baustellenanschrift
- die Anzeige über den Baubeginn und das Bauende
- die geleisteten Helferstunden aller Helfer
- die Namen und Anschriften der beauftragten gewerblichen Unternehmen

Wir empfehlen, hierzu ein Bautagebuch zu führen.

Die Anmeldung Ihres Bauvorhabens können Sie online unter www.bgbau.de (Webcode 2824596) vornehmen. Hier finden Sie auch ein Bautagebuch (Webcode 1307207).

Arbeitsschutzvorschriften

Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten sind zur Einhaltung sämtlicher Präventionsmaßnahmen aufgrund der gültigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln auf Baustellen verpflichtet. Diese finden Sie unter www.bgbau-medien.de in der Rubrik Vorschriften und Regeln oder über unsere Internetseite www.bgbau.de, Medien/Datenbanken unter Medien und Praxishilfen.

Bei Verstößen gegen Unfallverhütungsvorschriften und bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Anordnungen nach § 19 SGB VII muss mit einem Bußgeld bis zu 10.000 EUR gerechnet werden.

Meldung von Arbeitsunfällen

Arbeitsunfälle sind der Berufsgenossenschaft umgehend anzuzeigen. Hierzu steht Ihnen auf unserer Internetseite das entsprechende Formular der Unfallanzeige zur Verfügung (Webcode: WCMTdj).

Tödliche Arbeitsunfälle und solche, bei denen mehr als drei Personen verletzt wurden, sind der Berufsgenossenschaft sofort telefonisch anzuzeigen.

Beitragspflicht

Für die Übernahme des Versicherungsschutzes und die hieraus eventuell entstehenden Entschädigungsansprüche werden Beiträge erhoben. Beitragspflichtig sind alle Unternehmer für

deren Unternehmen/Bauvorhaben Versicherte tätig werden. Betreiben mehrere Bauherren eine Baumaßnahme gemeinsam, haftet jeder von Ihnen persönlich für den Beitrag.

Unter Berücksichtigung der jahresbezogenen maßgeblichen Berechnungsfaktoren beträgt der Beitrag je Helferstunde zum Beispiel für 2019:

- in den alten Bundesländern 1,58 EUR
- in den neuen Bundesländern 1,45 EUR

Der Mindestbeitrag beträgt 100 EUR.

Nähere Informationen zum Thema Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Webcode 2488152.

Der Bauherr und sein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner

Der Bauherr selbst sowie sein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sind vom gesetzlichen Versicherungsschutz ausgenommen. Der Bauherr bzw. sein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner können Versicherungsschutz **nur auf Antrag** erlangen. Hierzu ist ein schriftlicher und ansonsten formloser Antrag notwendig.

Der Jahresbeitrag 2019 beträgt **3.736,15 EUR**.

Nähere Informationen zum Thema Beitrag finden Sie auf unserer Internetseite unter Webcode 2488152.

Versicherte Personen bei Eigenbauarbeiten

Der von der BG BAU gewährte Unfallversicherungsschutz erstreckt sich **grundsätzlich auf alle Personen**, die für Sie an Ihrem Bauvorhaben tätig werden.

Versicherungsschutz besteht für Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses (gegen Entgelt) für Sie tätig werden. Das gilt auch für „Mini-Jobber“. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber auch Personen unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt, die wie Beschäftigte/Arbeitnehmer (ohne Entgelt) tätig werden. **Hierzu gehören auch mithelfende Familienangehörige, Verwandte, Bekannte, Freunde, Nachbarn und Kollegen, die nicht von Ihnen bezahlt werden.**

Ausnahmsweise nicht versichert sind Personen, die als Freunde oder Verwandte etc. Gefälligkeitsleistungen erbringen oder unternehmerähnlich handeln. Eindeutige Definitionen hierzu sind den gesetzlichen Vorschriften und der sozialgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu entnehmen.

Bei Helfern, die im Rahmen einer im privaten Bereich üblichen Gefälligkeitsleistung tätig werden, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, weil solche Handreichungen rechtlich nicht als arbeitnehmerähnlich gelten. Um festzustellen, ob die Tätigkeit eher der Privatsphäre zuzurechnen ist, muss die Beziehung zwischen dem Bauherrn und dem Helfer sowie der Umfang der Tätigkeit untersucht werden. Je enger die soziale Bindung ist, umso eher kann von einer Gefälligkeitsleistung ausgegangen werden (s. Beispiel 1 bis 4).

Bei Personen, die wie ein selbstständiger Unternehmer bei privaten Bauarbeiten tätig werden, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen (s. Beispiel 5).

Um den Versicherungsschutz im Einzelfall konkret bestimmen zu können, ist immer auf das Gesamtbild abzustellen.

Beispiele:

1. Ein Freund des Vaters des Bauherrn, zu dem der Bauherr selbst kaum Kontakt hat, beteiligt sich an Umbauarbeiten in erheblichem zeitlichem Umfang. Hier ist von einem versicherten Bauhelfer auszugehen.
2. Ein Fußballkamerad des Bauherrn, zu dem über den Sport hinaus keine nähere soziale Bindung besteht, hilft über einen längeren Zeitraum bei Maurerarbeiten. Hier ist von einem versicherten Bauhelfer auszugehen.
3. Der Vater des Bauherrn, der im Nachbarhaus wohnt und zu dem ein guter und regelmäßiger Kontakt besteht, hilft bei Aufräumarbeiten, die einen geringen zeitlichen Gesamtumfang beanspruchen. Aufgrund der familiären Verbundenheit ist hier von einer unversicherten Gefälligkeitsleistung auszugehen.
4. Der Vater aus dem vorherigen Beispiel, wird während der Baumaßnahme ständig und in erheblichem Umfang über einen längeren Zeitraum tätig. Hier ist der Rahmen von Gefälligkeitsleistungen überschritten. Der Vater ist dann versicherter Helfer.
5. Ein Freund des Bauherrn, von Beruf Zimmerermeister, übernimmt Vorbereitungsarbeiten für die Errichtung eines Dachstuhls einer Garage. Er arbeitet eigenverantwortlich, bestellt das Material und kann selbst bestimmen, wann er kommt und geht. Für den Freund ist hier von einer unversicherten unternehmerähnlichen Tätigkeit auszugehen.

„Mini-Jobber“, die der Bauherr bei den Bauarbeiten beschäftigt, gehören grundsätzlich zum versicherten Personenkreis. Unabhängig von einer evtl. bestehenden Meldepflicht bei der Minijobzentrale in Essen sind die geleisteten Arbeitsstunden nachweis- und somit beitragspflichtig.

Es sind alle Helferstunden der Versicherten von dem Bauherren anzugeben. Die BG BAU berät Sie gerne.

Für gesetzlich nicht versicherte Bauhelfer empfehlen wir, den Abschluss einer privaten Unfallversicherung zu prüfen.

Fördermittel nach dem Wohnraumförderungsgesetz

Bei Bauvorhaben, für die Fördermittel zur Schaffung von Wohnraum im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) bewilligt wurden, ergibt sich die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

Kontakte zur BG BAU

Region Nord

mit den Standorten Hannover, Hamburg und Berlin
Tel.: 0511 9871409
Fax: 0800 6686688-22100
E-Mail: m_bn@bgbau.de

Region Mitte

mit den Standorten Wuppertal, Frankfurt und Erfurt
Tel.: 0800 512345504
Fax: 0800 6686688-23500
E-Mail: m_bm@bgbau.de

Region Süd

mit den Standorten München, Dresden, Böblingen und Karlsruhe
Tel.: 0800 182720704
Fax: 0800 6686688-27516
E-Mail: m_bs@bgbau.de



MERKBLATT ZUR GEBÄUDEEINMESSUNGSPFLICHT

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein im Liegenschaftskataster vollständig nachgewiesener Gebäudebestand bildet die Voraussetzung für Planungen und Maßnahmen im privaten und öffentlichen Bereich, wie z. B. bei Beileihungen, Baugenehmigungsverfahren, Dorfentwicklungs- und Bauleitplanungen sowie für die Dokumentation von Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen. Um auch Ihr Gebäude in die amtlichen Verzeichnisse und Karten des Liegenschaftskatasters eintragen zu können, bedarf es seiner Einmessung. Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden die §§ 18 und 20 Abs. 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung.

Das LG Verm sieht vor, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Erbbauberechtigten spätestens einen Monat nach Fertigstellung des Rohbaus einen Antrag auf Gebäudeeinmessung bei einem rheinland-pfälzischen Vermessungs- und Katasteramt oder bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit Niederlassung in Rheinland-Pfalz stellen. Unterbleibt die Antragstellung, ist das zuständige Vermessungs- und Katasteramt gehalten, die Gebäudeeinmessung von Amts wegen durchzuführen oder eine andere öffentliche Vermessungsstelle mit der Gebäudeeinmessung zu beauftragen.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Erbbauberechtigten sind zur Übernahme der Kosten für die Gebäudeeinmessung verpflichtet. Die Höhe der Kosten ist abhängig von dem Herstellungswert der fertigen baulichen Anlage und richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 4. Dezember 2007 (GVBl. S. 304, BS 2013-1-23) in der jeweils geltenden Fassung. Es ist ohne Einfluss auf die Kostenhöhe, von wem die Einmessung ausgeführt wird.

Nach Abschluss der Gebäudeeinmessung wird den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Erbbauberechtigten die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster mitgeteilt. Der Mitteilung liegen ein Auszug aus der Liegenschaftskarte und eine Kostenentscheidung bei.

Die Arbeit des Vermessungs- und Katasteramts, der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs wird erleichtert, wenn Sie die Gebäudeeinmessung rechtzeitig beantragen und das Betreten Ihres Flurstücks ermöglichen.

Den Antrag auf eine Gebäudeeinmessung richten Sie bitte an ein rheinland-pfälzisches Vermessungs- und Katasteramt, eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit Niederlassung in Rheinland-Pfalz. Diese werden Ihnen gerne weitere Informationen geben. Die Anschriften der ÖbVI können Sie vom Vermessungs- und Katasteramt erhalten oder über die Internetadresse „<http://www.lvermgeo.rlp.de/index.php?id=2935>“ entnehmen.

Weitere Informationen zur Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz finden Sie unter der Internetadresse „www.lvermgeo.rlp.de“.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Vermessungs- und Katasteramt

NATIONALPARK 
LANDKREIS BIRKENFELD

Kreisverwaltung • Postfach 12 40 • 55760 Birkenfeld
Birkenfeld Schneewiesenstr. 25 55765 Birkenfeld

Stadtverwaltung Idar-Oberstein
Georg-Maus-Straße 1
55743 Idar-Oberstein

63
GCTB

alles im grünen Bereich....

Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 6 – Bauen und Umwelt -
Az.: 62-660-159/19 MIL
2019-0061

(Bei Rückfragen bitte angeben)
Auskunft erteilt: Sebastian
Mildenberger

☎ (06782) 150

bei Durchwahl 15-625

Telefax (06782) 15-55625

Gebäude 2, Zimmer-Nr.: 1.11

Schneewiesenstr. 25

e-mail: s.mildenberger@landkreis-
birkenfeld.de

Internet: <http://www.landkreis-Birkenfeld.de>

Birkenfeld, 25.11.2019

Vollzug der Wassergesetze;

Umbaumaßnahme "Zufahrt EKZ-Parkplatz" im 10m-Bereich des Vollmersbaches (Gewässer III. Ordnung)

Antragsteller: Stadtverwaltung Idar-Oberstein, Georg-Maus-Straße 1, 55743 Idar-Oberstein

Grundstück: Vollmersbachstraße 65 55743 Idar-Oberstein

Gemarkung: Idar-Oberstein Flur: 33 Flurstück(e): 109/1

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 10.10.2019 Az.: 60-63-00385/2019-02

Sehr geehrte Damen u. Herren,

mit o.a. Schreiben hatten Sie uns um Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Bauvorhaben gebeten.

Es bestehen unsererseits aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umbaumaßnahme "Zufahrt EKZ-Parkplatz" im 10m-Bereich des Vollmersbaches (Gewässer III. Ordnung).

Für die Einleitung des Oberflächenwassers in den Vollmersbach (Gewässer III. Ordnung) ist jedoch ein gesonderter wasserrechtlicher Antrag, erstellt durch einen Fachplaner gemäß §103 Landeswassergesetz, erforderlich.

Hierbei ist auch auf eine Vorbehandlung des Oberflächenwassers, vor der Einleitung in das Gewässer, einzugehen.

Dem Antrag sind weiter Darstellungen der Veränderungen an den baulichen Anlagen im 10m-Bereich des Vollmersbaches (LKW-Zufahrt) beizufügen.

Die Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil unseres Einverständnisses.

Die bitten um Erstattung der **Bearbeitungsgebühren in Höhe von 52,26 €.**

Bei Bescheiderteilung bitten wir uns eine Ausfertigung der Baugenehmigung samt einer Ausfertigung der eingereichten Antragsunterlagen zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Sebastian Mildenerger

2 Grundstück			
2.1	Lage	Straße, Hausnummer, Gemeinde, Ortsteil: Vollmersbachstrasse 65 55743 Idar-Oberstein	
		<input checked="" type="checkbox"/> Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans/ vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Plan-Nr.: .I.28 Bezeichnung: ..Vollmersbachstr. Mitte Art der zulässigen Nutzung: ..Sondergebiet Einzelhandel	
	Katasterbezeichnung	Gemarkung: Idar-Oberstein	Flur: 33 Flurstück: 109/1
2.2	Eigentümer/-in* <small>*(soweit nicht Bauherr/-in)</small>	Name, Vorname, Anschrift, Telefon: Industriebau GmbH Mackenrodter Weg 5-9 55743 Idar-Oberstein 06781/9430	
2.3	Baulasten sind eingetragen: a) auf dem Baugrundstück b) zugunsten des Baugrundstücks auf einem anderen Grundstück	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Grundstück (Katasterbezeichnung): Nr. im Baulastenverzeichnis:	
2.4	Angaben über eine Bauvoranfrage	Eine Bauvoranfrage wurde mit Schreiben vom eingereicht. Ein Bauvorbescheid wurde am..... erteilt; Az.:	

3 Erschließung			
3.1	Die Zuwegung zu dem Grundstück erfolgt	von einer/einem <input type="checkbox"/> Bundesstraße <input type="checkbox"/> sonstigen öffentlichen Straße/Weg <input type="checkbox"/> Landesstraße <input type="checkbox"/> Privatweg <input type="checkbox"/> Kreisstraße <input type="checkbox"/> über ein anderes Grundstück <input checked="" type="checkbox"/> Gemeindestraße <input type="checkbox"/> Bezeichnung der Straße/des Wegs/des anderen Grundstücks:	
3.2	Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Einleitung in	<input checked="" type="checkbox"/> die öffentliche Abwasseranlage <input type="checkbox"/> eine private Abwasseranlage	

4	Baukosten	<input type="checkbox"/> Brutto-Rauminhalt nach DIN 277 m ³ <input checked="" type="checkbox"/> Herstellungskosten 420.000 EUR (bei baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, oder wenn sonstige Anlagen oder Einrichtungen gesondert errichtet werden) <input checked="" type="checkbox"/> Baukostensumme EUR (in Fällen des § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht)	
---	-----------	---	--

Bei Windenergieanlagen nach § 66 Abs. 3 Satz 1 LBauO:

Erklärung einer/eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit
 Die Erklärung ist spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei sonstigen Vorhaben:

Standsicherheitsnachweis

Nachweis des Brandschutzes

durch entsprechende Angaben im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung

als gesonderte Bauunterlage in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzepts

Nachweis des Wärmeschutzes Nachweis des Schallschutzes

Bescheinigung über die Gewährleistung der Standsicherheit einer/eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit (gemäß Vordruck)

Bescheinigung über die Gewährleistung des Brandschutzes einer/eines bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen für baulichen Brandschutz (gemäß Formblatt)

Die Unterlagen sind mit dem Bauantrag in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

5.5 Zusätzliche Unterlagen und Angaben

Bei Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei unterirdischer Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten oder oberirdischer Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten in Wasserschutzgebieten:

amtliche topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000 mit Kennzeichnung des Grundstücks, 1-fach

Bei baulichen Anlagen oder Räumen, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind:

eine weitere Ausfertigung der allgemeinen Bauunterlagen

Betriebsbeschreibung (Vordruck), 3-fach (4-fach, wenn die Kreisverwaltung untere Bauaufsichtsbehörde ist)

Bei Anbau an Bundes-, Landes- oder Kreisstraße:

einen weiteren Lageplan mit Einzeichnung der Zufahrt

Bei Vorhaben, die nahe oder innerhalb eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG liegen (§ 70 Abs. 6 LBauO):

Angaben zum Störfallbetrieb

Bei Vorhaben, die in Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko liegen (§ 14 Satz 2 LBauO):

Angaben über die getroffenen Maßnahmen

Bei Sonderbauten (§ 50 LBauO) als weitere Bauunterlagen
 (z.B. Schallgutachten, Löschwasserrückhaltung):

6 Beteiligung eines oder mehrerer Nachbarn nach § 68 LBauO
 – soweit Abweichungen von nachbarschützenden Vorschriften erforderlich sind –

Der Lageplan und die Bauzeichnungen sind von den betroffenen Nachbarn unterschrieben:

ja nein (Erläuterung und Begründung auf gesondertem Blatt)

7 Bautätigkeitsstatistik – auch im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO erforderlich –

Erhebungsbogen ist beigelegt

Veröffentlichung in Bautennachweisen

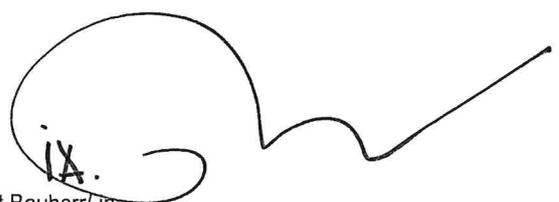
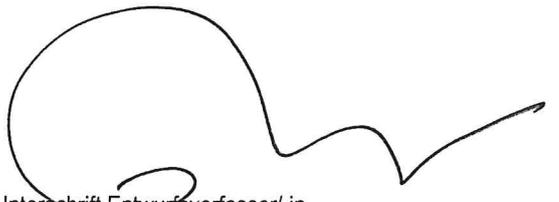
(Bautennachweise sind Zusammenstellungen von Bauvorhaben zur Information von Baufirmen und Herstellern von Bauprodukten; sie ermöglichen es diesen Firmen, mit Angeboten an die Bauwilligen heranzutreten.)

Mit der Veröffentlichung von Art und Ort des beantragten Bauvorhabens mit Angabe meines Namens und meiner Anschrift in Bautennachweisen bin ich

einverstanden nicht einverstanden

Mit der Veröffentlichung der Baukosten des Bauvorhabens in Bautennachweisen bin ich

einverstanden nicht einverstanden

Idar-Oberstein	Mittelreidenbach
30.09.2019	30.09.2019
Ort, Datum	Ort, Datum
 <p>IX. Unterschrift Bauherr/-in</p>	 <p>Unterschrift Entwurfsverfasser/-in</p>

Anlage 7 Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen

Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen

- Beiblatt zum Bauantrag bez. § 69 Abs. 1 LBauO/§ 31 Abs. 2 BauGB
 Gesonderter Antrag nach § 69 Abs. 2 LBauO

Aktenzeichen Bauaufsichtsbehörde

385/19

Bauherrin/Bauherr (Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

Industriebau GmbH

**Mackenrodter Weg 5-9
55743 Idar-Oberstein
06781/9430**

Eingangsvermerk Bauaufsichtsbehörde

Entwurfsverfasser/in oder Fachingenieur/in (Name, Vorname, Anschrift, Beruf, Telefon)

Peter Ballat

**Hauptstrasse 9
55758 Mittelreidenbach
Architekt
06784/981023**

Grundstück

Gemeinde, Straße, Hausnummer

**55743 Idar-Oberstein
Vollmersbachstrasse 65**

Gemarkung

Idar-Oberstein

Flur

33

Flurstück

109/1

Von folgenden bauaufsichtlichen Vorschriften soll abgewichen/befreit werden:

- Anforderungen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften: Festsetzung des Bebauungsplans/der sonstigen Satzung nach Bauplanungsrecht:

I 28 Vollmersbachstrasse Mitte

(Vorschrift/Paragraph/Absatz)

(Lfd.-Nr.Festsetzung)

Die jeweilige Festsetzung bzw. Bestimmung (z. B. der Landesbauordnung, der Technischen Baubestimmung oder der örtlichen Bauvorschrift) von der abgewichen werden soll, ist anzugeben; jede Abweichung ist zu begründen; bei Abweichungen von technischen Anforderungen ist auch darzulegen, dass dem Zweck der Anforderung auf andere Weise entsprochen wird (ggf. gesonderte Blätter und Gutachten beifügen).

Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen bei Vorhaben, die nach § 62 oder § 67 LBauO keiner Baugenehmigung bedürfen, sind nach § 69 Abs. 2 LBauO schriftlich zu beantragen; Entsprechendes gilt bei Abweichungen von Anforderungen nach Bauordnungsrecht für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 LBauO.

Begründung:

Die Industriebau GmbH beabsichtigt die Parkfläche vor dem Haupteingang EKZ zu erneuern und neu einzuteilen. Die vorhandene Fläche hat ein zu starkes Gefälle, sodass die Einkaufswagen sich in Bewegung setzen und verselbstständigen. Dadurch kommt es des öfteren zu Schäden.

Die gesamte vordere Parkfläche wird angehoben und mit einem Gefälle von 1,5% angelegt.

Desweiteren soll seitens der Industriebau GmbH eine Teilfläche des jetzigen Festplatzes erworben werden, um eine unbedingt erforderliche neue Zufahrt zum EKZ herzustellen.

Diese zu erwerbende Fläche beträgt ca. 550 qm.

Lt. Bebauungsplan I 28 weist die Fläche im Bereich des Einkaufszentrums Sondergebiet Einzelhandel bzw. Einkaufszentren u. großflächige Handelsbetriebe aus.

Im Bereich des Festplatzes, welcher mit einer Teilfläche für die neue Zufahrt und Stellplatzfläche erworben werden soll,

weist der B-Plan Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung kulturelle Einrichtung aus.

Da im anschließenden Teilbereich des Festplatzes die neue Zufahrt entstehen soll, bitten wir daher um Befreiung von der Festsetzung des B-Planes und um Genehmigung zum Bau von Parkfläche und neuer Zufahrt lt. dem beiliegendem Entwurfsplan.

Für ihre Bemühungen besten Dank. Wir sehen der Genehmigung für unser Vorhaben dankend entgegen.

Anlagen:

Ort/Datum/Unterschrift Bauherrin/Bauherrn

**Idar-Oberstein
30.09.2019**

Ort/Datum/ Unterschrift Entwurfsverfasser/in oder Fachingenieur/in

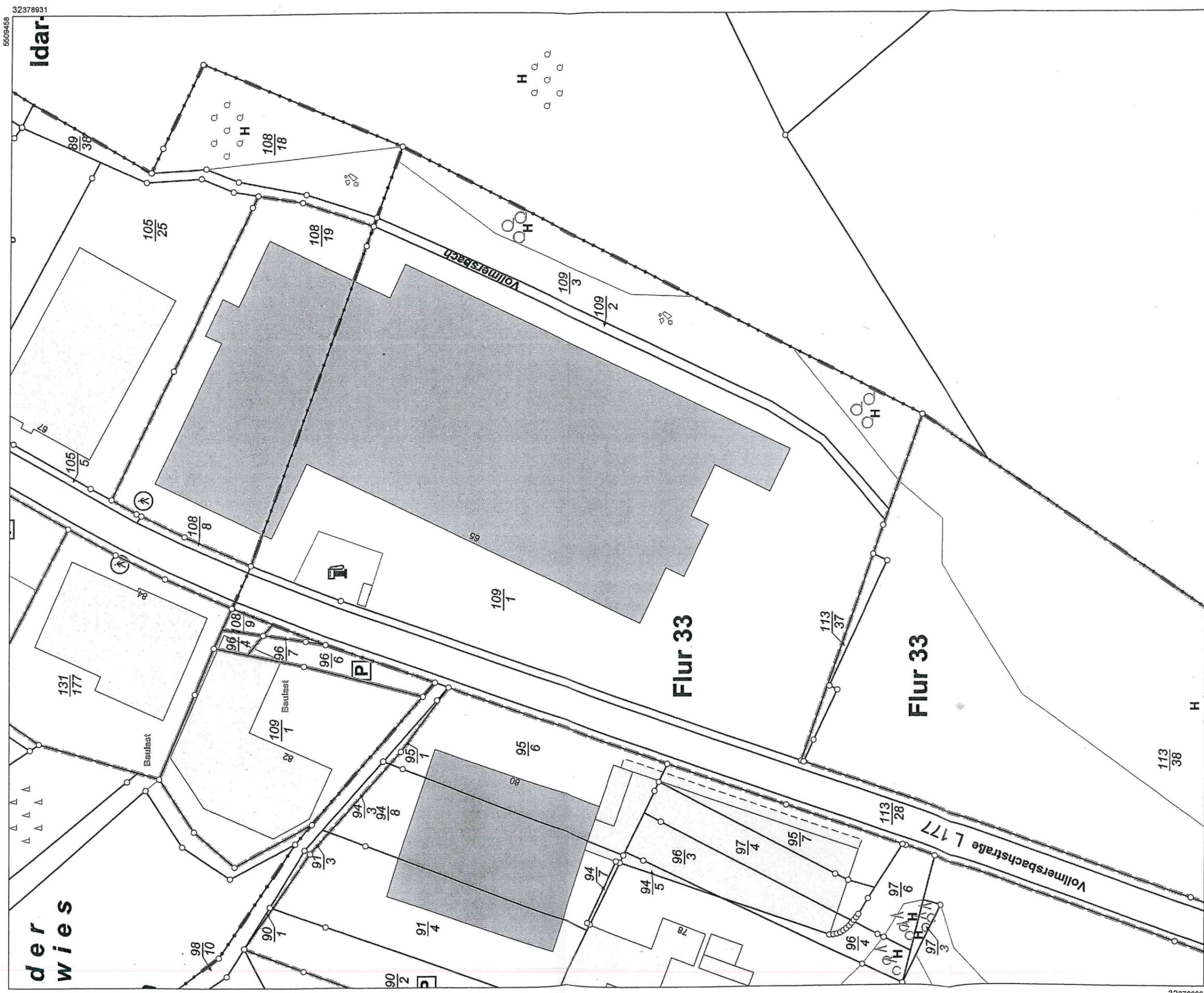
**Mittelreidenbach
30.09.2019**



Hergestellt am 06.09.2019

Flurstück: 109/1
Flur: 33
Gemarkung: Idar-Oberstein
Gemeinde: Idar-Oberstein
Landkreis: Birkenfeld

Ostdeutsche Straße 28
55232 Alzey



5509128

32378666



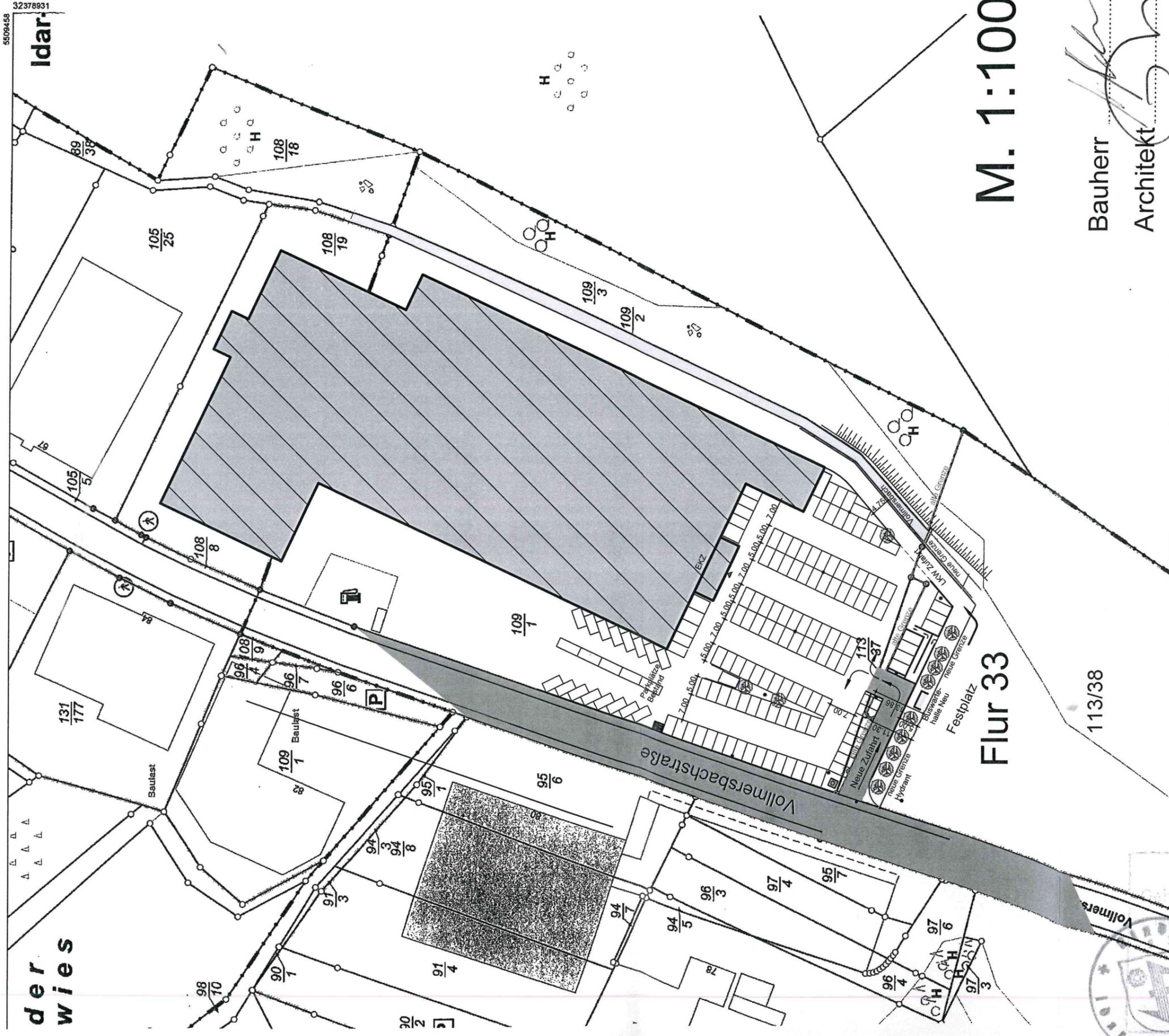
Maßstab 1 : 1 000

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermerkung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).
Hergestellt durch das Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe.

Hergestellt am 06.09.2019

Flurstück: 109/1
Flur: 33
Gemarkung: Idar-Oberstein
Gemeinde: Idar-Oberstein
Landkreis: Birkenfeld

Ostdeutsche Straße 28
55232 Alzey



M. 1:1000

Bauherr
Architekt

Datum 28.11.2019

TEKTURPLAN

ENTWURF
PLANUNG
BAULEITUNG

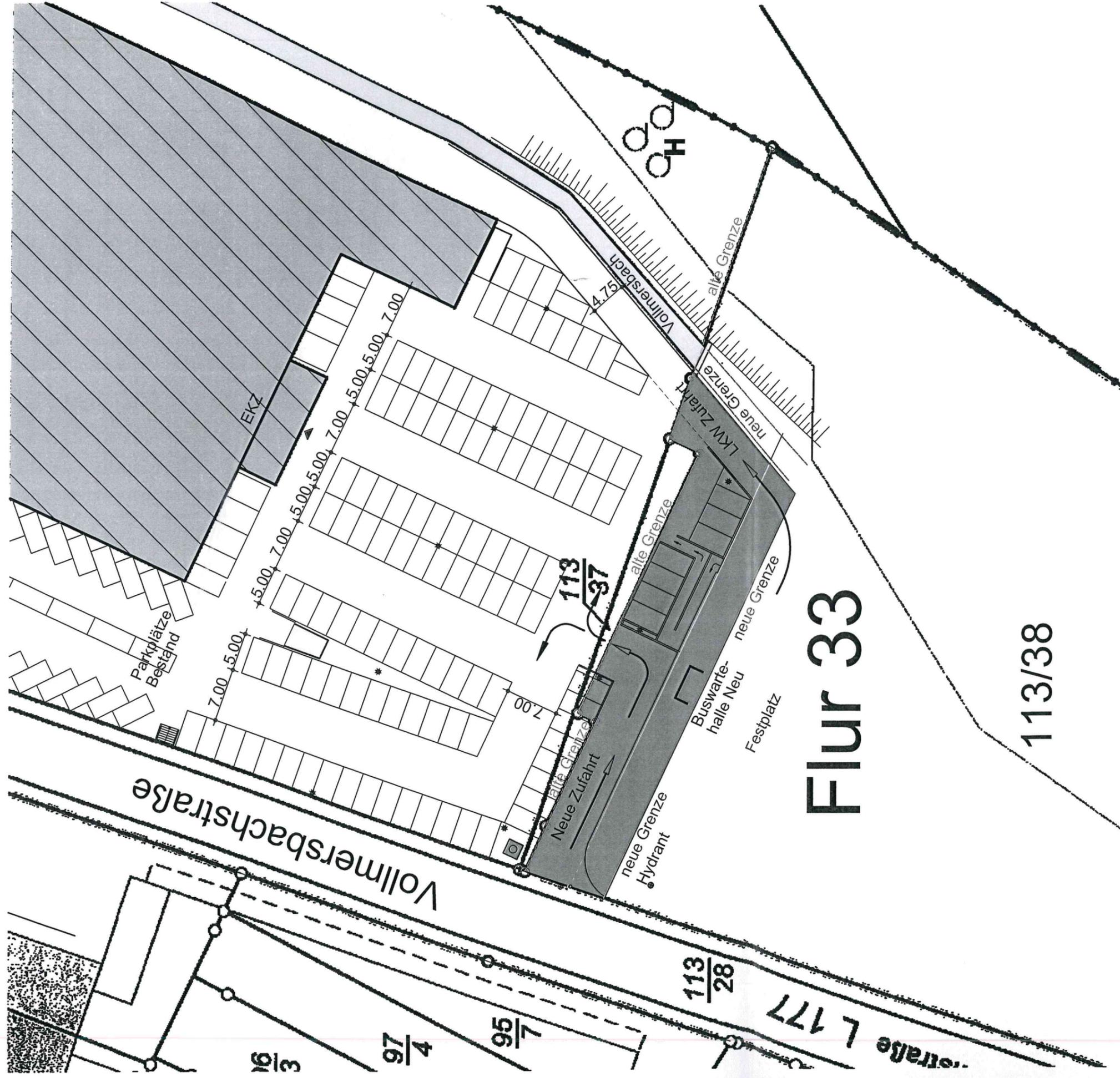
ARCHITEKTURBÜRO
PETER
BALLAT

HAUPTSTR. 9
MITTELREIDENBACH
TEL. 06784-981023
FAX. 06784-981025

Bauherr:
Industriebau GmbH
Mackenroder Weg 5-9
55743 Idar - Oberstein

Bauvorhaben:
Parkplatz EKZ
Erweiterung der Parkplatzfläche
mit neuer Zufahrt
Vollmersbachstr. 65
55743 Idar-Oberstein

30.11.2019



Zu erwerbende Fläche ca. 850 m² M. 1:500

TEKTURPLAN

Bauherr *[Signature]*
 Architekt *[Signature]*

Datum 28.11.2019

Bauvorhaben:
 Parkplatz EKZ
 Erweiterung der Parkplatzfläche
 mit neuer Zufahrt
 Vollmersbachstr. 65
 55743 Idar-Oberstein

Bauherr:
 Industriebau GmbH
 Mackenroder Weg 5-9
 55743 Idar - Oberstein

ENTWURF	ARCHITEKTURBÜRO
PLANUNG	PETER BALLAT
BAULEITUNG	HAUPTSTR. 9 MITTELREIDENBACH TEL.06784-981023 FAX.06784-981025

Bitte in Klarsichtfolie an der Baustelle anbringen

Baustellenschild

Aktenzeichen 60-63-00385/2019-02

**Bauherrin/
Bauherr** Industriebau GmbH
Mackenrodter Weg 5 - 9
55743 Idar-Oberstein

Vorhaben Umbau Parkplatz EKZ

Grundstück Idar-Oberstein, Vollmersbachstraße 65

Lage Gemarkung Idar-Oberstein, Flur 33, Flurstück 109/1

Entwurfsverfasser/in:
(Name, Anschrift, Telefon)

Unternehmen für den Rohbau:
(Name, Anschrift, Telefon)

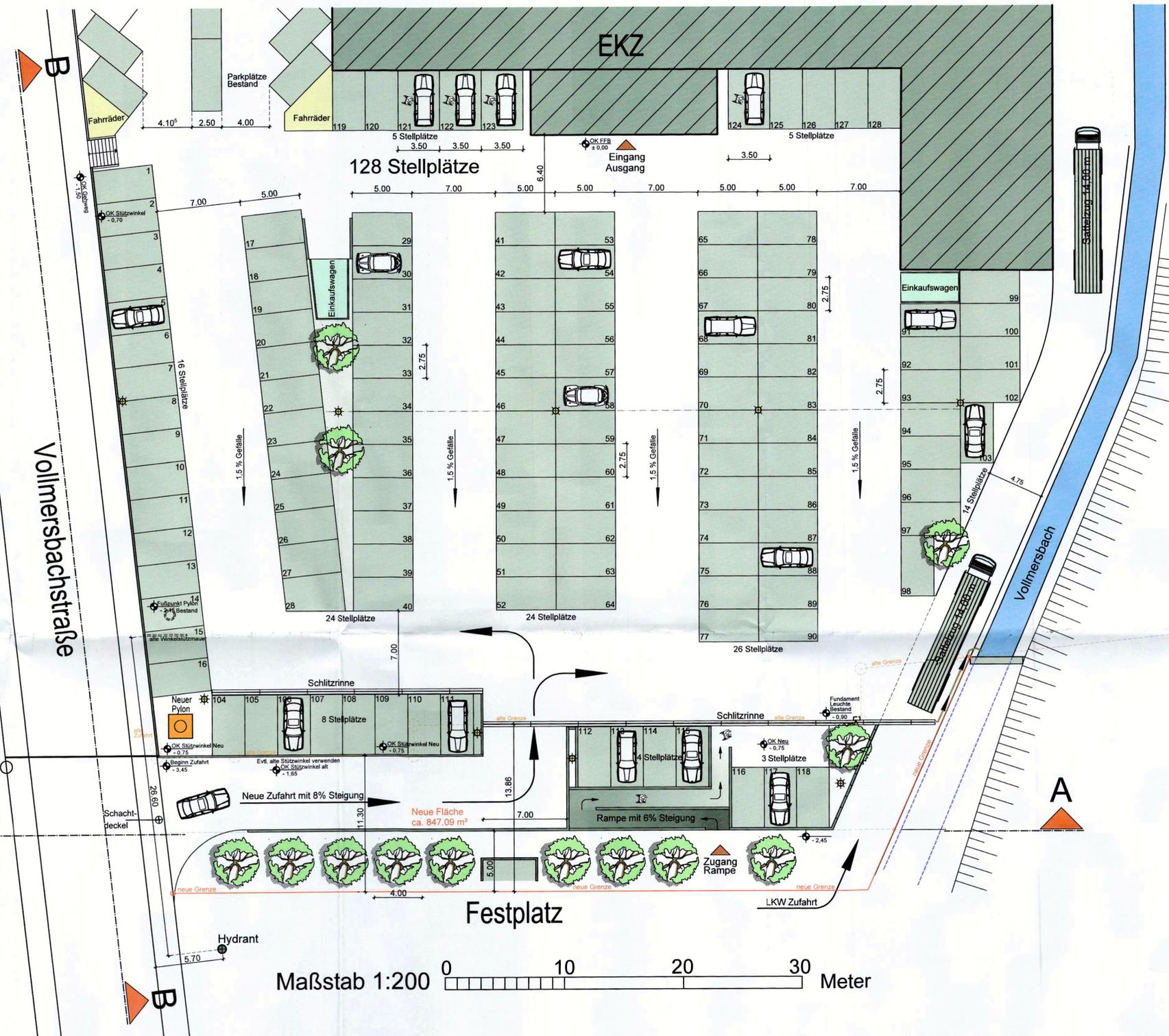
Bauleiter/in:
(Name, Anschrift, Telefon)

Die Baugenehmigung für das v.g. Vorhaben wurde am 30.03.2020 erteilt.

**Stadtverwaltung Idar-Oberstein
-Untere Bauaufsichtsbehörde-**

Gemäß § 53 (3) Landesbauordnung Rheinland-Pfalz ist bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der am Rohbau beteiligten Unternehmen enthalten muss, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen.

Geländeschchnitt B-B Ansicht von Vollmersbachstraße



Geländeschchnitt A-A Ansicht vom Festplatz

ENTWURF
PLANUNG
BAULEITUNG

ARCHITECTURBÜRO
PETER BALLAT

HAUPTSTR. 9
MITTELREIDENBACH
TEL.06784-981023
FAX.06784-981025

Bauvorhaben: Parkplatz EKZ
Erweiterung der Parkplatzfläche
mit neuer Zufahrt
Vollmersbachstr. 65
55743 Idar-Oberstein

Bauherr: Industriebau GmbH
Mackenrodter Weg 5-9
55743 Idar - Oberstein

TEKTURPLAN
Parkplatz 1:200

Datum: 28.11.2019 Projekt-Nr. 19-08

Der Bauherr: Der Architekt: